

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

BEBAUUNGSPLAN „RAIN“ IN SCHEMMERHOFEN - ALTHEIM

Auftraggeber:

Gemeinde Schemmerhofen
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg
Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Untersuchungsmethodik	5
2.1	Brutvogelkartierung	5
2.2	Fledermäuse.....	5
2.2.1	Ermittlung des Quartierpotentials	5
2.3	Sonstige Tiergruppen	6
2.4	Gehölze	6
3	Ergebnisse der Bestandserfassung.....	6
3.1	Schutzgebiete.....	6
3.1.1	Biotopkartierung Offenland.....	6
3.1.2	Biotopverbund mittlerer Standorte:.....	8
3.2	Vögel	9
3.2.1	Konkret nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet.....	9
3.2.2	Brutvogelarten außerhalb des Plangebiets	11
3.3	Fledermäuse.....	12
3.4	Gehölze	13
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	15
5	Erforderliche Maßnahmen	17
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	17
6	Fazit.....	19
7	Literatur	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild des Plangebiets (Quelle: LUBW).....	3
Abbildung 2:	Offenlandbiotop: „Feldgehölz nördlich Altheim“ 03.06.2020 (Quelle: LUBW)	7
Abbildung 3:	Übersicht über die Schutzgebiete (Quelle: LUBW)	8
Abbildung 4:	Stall von Norden 09.03.2019	
Abbildung 5:	Stall Südseite 03.06.2020	9
Abbildung 6:	Stall von Innen, mit Rauchschwalbennestern am 24.05.2019.....	10
Abbildung 7:	Geltungsbereich, 24.05.2019	10
Abbildung 8:	baufälliges, offenes Gebäude im im Nordwesten	
Abbildung 9:	Dachboden, sehr hell und ungeeignet	12
Abbildung 10:	Wohnhaus Ortstraße 32/1	
Abbildung 11:	Kuhstall Westseite	12
Abbildung 12:	Gehölze im nordwestlichen Plangebiet 09.03.2019	13
Abbildung 13:	Güllegrube und Gehölze im östlichen Plangebiet 03.06.2020.....	14
Abbildung 14:	Neupflanzungen Flurstück 1807/1	
Abbildung 15:	nördlicher Teil des Flurstück 1807/1, 03.06.2020	17
Abbildung 16:	Lage der neu anzubringenden Nisthilfen für Rauchschwalben	18

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Schemmerhofen plant die bauliche Entwicklung des Teilortes Altheim. Durch den Bebauungsplan, aufgestellt nach § 13b BauGB, soll die hohe Nachfrage nach Wohnbauplätzen in Altheim befriedigt werden. Die Planfläche beträgt ca. 1,7 ha.

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet mit 21 Bauplätzen ausgewiesen. Auf 19 Bauplätzen sind Einzel- und Doppelhäuser, auf einem Bauplatz ist ein Geschosswohnungsbau und auf einen Bauplatz ist ein Doppelhaus bzw. ein Reihenhaus geplant.

Der Bebauungsplan bindet im Süden und Westen bereits an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an. Die Planfläche wird als landwirtschaftliche Wiese mit mittlerer Intensität genutzt.

Vereinzelt stehen Bäume auf dem Areal. Im Bereich des östlichen Bauplatzes liegt eine Streuobstwiese. In Nordwesten des Planbereiches steht ein ehemaliges baufälliges landwirtschaftliches Gebäude, im südlichen Planbereich eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle. Der Stall dieser Hofstelle wird derzeit noch pachtweise als Viehstall genutzt. Die vorhandenen Gebäude werden aber vor Erschließung des Geländes abgebrochen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) erforderlich. Die Artenschutzrechtliche Untersuchung ist dabei insbesondere für Fledermäuse und Vögel vorzunehmen.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets (Quelle: LUBW)

1.1 **Rechtliche Grundlagen**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

2.1 Brutvogelkartierung

Im Untersuchungsgebiet wurde eine flächendeckende Brutvogelkartierung durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsbereich an 4 Terminen im Mai und Juni auf vorkommende Brutvögel untersucht. Da es bei der Brutvogelkartierung besonders darum geht, Reviere zu finden, wird auf die folgenden revieranzeigenden Merkmale (Südbeck et al, 2005) geachtet:

- Singende/balzrufende Männchen • Paare
- Revierauseinandersetzungen • Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte • Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen/Eierschalen austragende Altvögel • Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Junge

Termine:

24.05.2019

30.05.2019

10.06.2019

03.06.2020

2.2 *Fledermäuse*

2.2.1 Ermittlung des Quartierpotentials

Alle Gebäude wurden auf potentielle, sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren der Gebäude sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet.

Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden.

Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet.

Hinweise auf Fledermäuse ergeben sich durch folgende Merkmale:

- Lebende Individuen • Soziallaute in Fortpflanzungsquartieren (typisches Zwitschern)
- Mumien • Kot • Parasiten • Typischer Geruch • Fettablagerungen an Einflugstellen • Insektenreste an Fraßplätzen

Termine:

24.05.2019 Gebäudebegehung

2.3 *Sonstige Tiergruppen*

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden. Bei jeder Begehung wurden mehrere Katzen im Plangebiet angetroffen.

2.4 *Gehölze*

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden die Gehölzstrukturen im Plangebiet auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen untersucht.

Zur Ermittlung des aktuellen Quartierpotentials für Fledermäuse, Bilche, Vögel und Totholzkäfern wurde am 03.06.2020 eine weitere Begehung des Untersuchungsgebietes durchgeführt, bei der alle Gehölze auf aktuelle Vogelnester, Spalten und Höhlungen geprüft wurden.

Diese Begutachtung fand durch eine einfache Sichtkontrolle vom Boden aus, mit Hilfe eines Fernglases statt.

3 **Ergebnisse der Bestandserfassung**

3.1 *Schutzgebiete*

3.1.1 Biotopkartierung Offenland

Im Planbereich selbst befinden sich keine Schutzgebiete.

Nördlich und östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Offenlandbiotop (Abbildungen 2+3).

Offenlandbiotop: „Feldgehölz nördlich Altheim“ (Biotopnummer 178244260630)

Biotopbeschreibung:

Unmittelbar südlich an die Hasel-Feldhecke (Biotop Nr. 7824-426-0629) angrenzendes, artenreiches und dichtes Feldgehölz am südlichen Ortsrand von Altheim (Quelle LUBW).

Nach Norden werden 15 m Abstand zum Biotop eingehalten. Da die hohen Gehölze (meist Eschen) außerdem einige Meter unterhalb der Böschungsoberkante wurzeln, ist der Sicherheitsabstand der Gehölze zur Bebauung ausreichend. Der östliche Teil des Biotops besteht aus Sträuchern ohne hohe Altgehölze.

Alle Gehölze des Biotops bleiben erhalten.



Abbildung 2: Offenlandbiotop: „Feldgehölz nördlich Altheim“ 03.06.2020 (Quelle: LUBW)

Ca. 50m nördlich des Geltungsbereichs befindet sich ein weiteres Offenlandbiotop: „Hasel-Feldhecke nördlich Altheim“ (Biotopnummer 178244260629)

Biotopbeschreibung:

Dichte und hochwüchsige, aus Stockausschlägen hervorgegangene Haselhecke im Bereich eines nordexponierten Felldrains zwischen Wiesenflächen (Quelle LUBW).

Auf Grund der Entfernung ergeben sich für diesen Bereich keine erheblichen Auswirkungen.

3.1.2 Biotopverbund mittlerer Standorte:

Ca. 50 m nördlich verlaufen Flächen des Biotopverbund mittlere Standorte.

Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es, neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume, funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wiederherzustellen und zu entwickeln. Der Biotopverbund gewährleistet in stark zersiedelten und zerschnittenen Landschaften den genetischen Austausch zwischen den Populationen und ermöglicht Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.



Abbildung 3: Übersicht über die Schutzgebiete (Quelle: LUBW)

Die geplante Bebauung hält zu dem nördlich außerhalb liegenden „Suchraum“ eines Biotopverbundsystems mittlerer Standorte einen Mindestabstand von 30 m ein. Zum Kernraum und zur Kernfläche des Biotopverbundsystems werden mindesten 80 m eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems ist deshalb nicht zu erwarten.

3.2 Vögel

3.2.1 Konkret nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet

Auf Grundlage der Brutvogelkartierung sind folgende 5 Arten im Plangebiet als „Brutvögel“ anzusehen (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: vorkommende Brutvogelarten im Bereich des Plangebietes BP= Brutpaar, Ind=Individuum, M=männlich

Vogelart	RL D	RL BW	Brut-/ Fundstandort
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	*	*	Brutvogel mit einem Paar in östlichen Strauchhecke
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*	*	ein beflogenes Nest am Viehstall
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	*	Brutvogel; 1 BP in östlichen Strauchhecke
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	3	Brutvogel im Stallgebäude ca. 16 bezogene Nester
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	*	*	Mind. 1 BP in östlichen Obstwiese

RL D = Rote Liste Deutschland, **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

Am 24.05.2019 wurden bei der Gebäudekontrolle ca. 16 Rauchschwalbennester in einem Kuhstall (Flst. 1808) gezählt (Abbildungen 4-6).

Gebäudebrütende Vogelarten selbst und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ganzjährig geschützt. Für den Verlust der 16 Rauchschwalbennester müssen in geeigneten Ställen Ersatznistmöglichkeiten angebracht werden (siehe Kapitel 5).



Abbildung 4: Stall von Norden 09.03.2019



Abbildung 5: Stall Südseite 03.06.2020



Abbildung 6: Stall von Innen, mit Rauchschnalbennestern am 24.05.2019

Der Großteil des Geltungsbereichs wird als landwirtschaftliche Wiese genutzt (Abbildung 7). Hier wurden keine Brutvögel festgestellt.



Abbildung 7: Geltungsbereich, 24.05.2019

3.2.2 Brutvogelarten außerhalb des Plangebiets

In den angrenzenden Gehölbereichen wurden folgende 10 Arten nachgewiesen (vgl. Tab. 2).

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um typische Vogelarten des Siedlungsrandbereiches. Lediglich die Goldammer (*Emberiza citrinella*) ist als Vorwarnart der Roten Liste geführt. Ob die Art jedoch tatsächlich im Bereich des Biotops brütet, konnte nicht eindeutig festgestellt werden.

Tabelle 2: vorkommende Brutvogelarten im Umfeld des Geltungsbereichs BP= Brutpaar, Ind=Individuum, M=männlich

Vogelart	RL D	RL BW	Brut-/ Fundstandort
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*	Mind. 3 Brutpaare im Feldgehölz
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	*	Brutvogel mit mind. 2 BP im Feldgehölz
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	*	*	Möglicher Brutvogel; nur 1 Sänger am 30.5. im nördlichen Teil des Feldgehölzes und mehrmals Vögel bei der Nahrungssuche.
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	*	*	Brutvogel; mindestens 2 BP im Bereich des Feldgehölzes
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	V	1 Brutpaar ? ein balzendes M im Bereich des Feldgehölzes; hier potenzieller Brutvogel
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	*	*	Brutvogel mit einem Paar nur im Nordteil.
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*	*	1 balzendes M an Gebäuden westlich des Geltungsbereichs
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	*	1 BP
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	*	Brutvogel; mind 1 BP im Nordteil des Feldgehölzes
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	*	*	1 BP in Totholzstamm im östlichen Obstgarten

RL D = Rote Liste Deutschland, **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

Nahrungssuchende Vogelarten im Plangebiet ohne Brutverdacht:

- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*): Nistplatz vermutlich unweit des Plangebiets
- Elster (*Pica pica*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)

3.3 Fledermäuse

Gebäudekontrollen:

Alle Bestandsgebäude (Abbildungen 8-11) wurden begutachtet und nach Bedarf die Dachböden und Außenfassaden untersucht. Die Gebäude beherbergen aktuell keine Fortpflanzungsquartiere von Fledermäusen. Frostfreie Bereiche z.B. Erdkeller o.ä. sind nicht vorhanden.

Da Fledermäuse auch im Spätsommer und Herbst, während der Balzzeit, Spalten in und an Gebäuden nutzen, ist eine zeitweise Nutzung durch Einzeltiere nicht gänzlich auszuschließen.



Abbildung 8: baufälliges, offenes Gebäude im im Nordwesten Abbildung 9: Dachboden, sehr hell und ungeeignet



Abbildung 10: Wohnhaus Ortstraße 32/1



Abbildung 11: Kuhstall Westseite

Jagdgebiete:

Für Fledermäuse wird eine Nutzung des Feldgehölzes grundsätzlich angenommen. Derartige gehölzreiche Strukturen werden erfahrungsgemäß häufig von Fledermäusen als Jagdhabitat aufgesucht. In diese Bereiche erfolgt kein Eingriff.

3.4 Gehölze

Im nordwestlichen und östlichen Teilbereich des Plangebiets befinden sich Streuobstgehölze, die überplant werden (Abbildungen 12 +13).

Im nordwestlichen Bereich wurde der Bestand in den letzten Jahren stark zurückgenommen. Die Bäume sind teilweise überaltert und weisen kleinere Asthöhlungen auf. Im noch vorhandenen Bestand dominieren Halbstämme (Abbildung 12).



Abbildung 12: Gehölze im nordwestlichen Plangebiet 09.03.2019

Im östlichen Geltungsbereich befindet sich eine dicht bepflanzte Streuobstwiese mit Hoch- und Halbstämmen. Im Eingriffsbereich befindet sich eine Güllegrube und überwiegend Gehölze mit Durchmessern ≤ 20 cm und damit vergleichsweise geringem ökologischen Potential (Abbildung 13).

Ein Apfelbaum (Durchmesser 40 cm) weist eine Spechthöhle mit Starenbrut am 03.06.2020 auf. Dieser Baum kann möglicherweise erhalten werden.

Um den Verlust der Gehölze auszugleichen wird eine Neupflanzung von Obstgehölzen empfohlen. Um die Biotopvernetzung nördlich angrenzend an den Geltungsbereich zu optimieren und zu erweitern, werden insgesamt 8 Obstbäume neu gepflanzt (siehe Kapitel 5).



Abbildung 13: Güllegrube und Gehölze im östlichen Plangebiet 03.06.2020

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Rauchschnalben

Durch den Abriss des Stallgebäudes kommt es zu einem Verlust von Nistplätzen für 16 Brutpaare der Rauchschnalbe.

Der Verlust der 16 Rauchschnalbenester müssen mit Kunstnestern ausgeglichen werden. Die Kunstnester müssen in bereits von Rauchschnalben frequentierten Ställen angebracht werden (Die vorhandenen Populationen werden so gestärkt – die Akzeptanz von Nisthilfen in einer bereits bestehenden Kolonie ist sehr groß).

Die Abrissarbeiten der Gebäude müssen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (siehe Maßnahmenempfehlung Kapitel 5).

Auswirkungen des Vorhabens auf die sonstigen nachgewiesenen Vögel

Die Liste der nachgewiesenen Arten enthält bis auf die Goldammer keine Arten der baden-württembergischen Roten Liste. Wobei die Goldammer außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt wurde.

Konflikte mit dem Tötungsverbot (§44, 1, 1) und dem Verbot der Zerstörung von Fort-pflanzungs- und Ruhestätten lassen sich dadurch vermeiden, dass die erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand (randliche Hecken Einzelgehölze) nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben).

Hinsichtlich des Verbots der Beeinträchtigung der lokalen Population empfehlen TRAUTNER & JOOS (2008), bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Diese Einstufung trifft für alle im Gebiet gefundenen und zu erwartenden Brutvogelarten zu, eine Beeinträchtigung der lokalen Brutvogel-Populationen ist deshalb nicht anzunehmen.

Die ökologisch hochwertigen Bereiche nördlich des Geltungsbereichs bleiben erhalten.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Jagdgebiete: Der Vorhabensbereich hat auf Grund seiner geringen Größe nicht die Funktion eines essentiellen Nahrungshabitats. Durch das Vorhaben sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus-Populationen führen könnten.

Gehölzentfernung: Größere Sommerquartiere sowie Überwinterungsquartiere von Fledermäusen in den Gehölzen sind ausgeschlossen, Übertagungsquartiere von Einzeltieren können in den Sommermonaten jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Konflikte mit dem Tötungsverbot (§44, 1, 1) und dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich dadurch vermeiden, dass die erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand (Hecken und Einzelgehölze) nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben).

Gebäudeabriss: Auf Grund der vielen Spaltenstrukturen in/an den Gebäuden sind temporäre Einzelquartiere von einzelnen Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Der Abriss kann deshalb nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Abrissarbeiten müssen innerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 15.03. durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Bei Einhaltung der vorgegebenen Abrisszeit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 ausgelöst. Ersatzmaßnahmen werden nicht benötigt.

5 Erforderliche Maßnahmen

Auf Grundlage der obigen Darstellung nachgewiesener artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der derzeit absehbaren vorhabenbedingten Auswirkungen werden Maßnahmen zusammengestellt, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten der Arten vermieden oder gemindert werden können.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Baumfällzeiten

Da Gehölze oft auch kleine Spalten aufweisen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Fledermäuse während des Sommers kurzfristig dort aufhalten. Außerdem ist in den Gehölzen eine Vogelbrut nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Altgehölzen und Gebüsch nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben). → Baumfällarbeiten nicht in der Zeit von 1. März bis 30. September

V2: Gebäudeabriss:

Der Abriss kann auf Grund der vorhandenen Brutvögel generell nur außerhalb der Brutsaison erfolgen. Abrissarbeiten müssen innerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 15.03. durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die Abrissarbeiten müssen bis 15.03. insoweit erfolgt sein, dass keine Vogelbrut mehr in den Gebäuden möglich ist. Das Abräumen der Fläche kann über den vorgegebenen Zeitraum hinaus durchgeführt werden.

V3: Neupflanzung von 8 Streuobstbäumen in das Flurstück 1807/1

Durch die Ergänzung und damit einhergehenden Aufwertung der Streuobstwiese auf dem Flurstück 1807/1 wird der Verlust von Gehölzen kompensiert. Diese Fläche ist besonders geeignet die ökologischen Wechselbeziehungen in der Landschaft übernehmen da sie im räumlichen und ökologischen Zusammenhang zur Biotopverbundfläche steht. Für die Vögel und Fledermäuse im Gebiet ergeben sich durch die Neuanpflanzungen von Streuobst langfristig gesicherte zusätzliche Jagd- und Nahrungsbereiche.

Als Pflanzmaterial sind 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu verwenden.



Abbildung 14: Neupflanzungen Flurstück 1807/1



Abbildung 15: nördlicher Teil des Flurstück 1807/1, 03.06.2020

V4: Anbringung von 21 Nisthilfen für Rauchschwalben

Der Verlust von 16 Rauchschwalbennester (Abriss des Viehstalls) muss mit 21 Kunstnestern ausgeglichen werden. Die Kunstnester werden in bereits von Rauchschwalben frequentierten Ställen angebracht werden (Die vorhandenen Populationen werden so gestärkt – die Akzeptanz von Nisthilfen in einer bereits bestehenden Kolonie ist sehr groß).

Die Umsetzung der Maßnahme muss den Gebäudearbeiten vorausgehen und für die folgende Brutsaison (ab April bis August) bereits vorhanden sein.



Abbildung 16: Lage der neu anzubringenden Nisthilfen für Rauchschwalben auf der Gemarkung Altheim

6 Fazit

Die Gemeinde Schemmerhofen plant die bauliche Entwicklung des Teilortes Altheim. Durch den Bebauungsplan, aufgestellt nach § 13b BauGB, soll die hohe Nachfrage nach Wohnbauplätzen in Altheim befriedigt werden. Die Planfläche beträgt ca. 1,7 ha.

Auf der Vorhabensfläche sollen mehrere Gebäude abgerissen werden. Des Weiteren befinden sich Gehölze und Büsche im Vorhabensbereich die gefällt werden sollen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 16 Brutpaare der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) festgestellt. Die Art ist in Baden-Württemberg stark rückläufig. Der Verlust der Rauchschwalbennester (Abriss des Viehstalls) muss mit Kunstnestern ausgeglichen werden. Geeignete Standorte für die Anbringung der Nisthilfen sind bereits gefunden.

Bei den sonstigen nachgewiesenen Brutvögeln handelt es sich um allgemein häufige Arten, so dass erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu befürchten sind.

Im Plangebiet wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Die nördlich außerhalb liegenden Biotope stellen eine gewisse Bedeutung als Jagdhabitat dar. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen - die ökologische Funktion wird weiterhin erfüllt.

Durch die Ergänzung und damit einhergehenden Aufwertung der Streuobstwiese im nördlichen Bereich des Flurstück 1807/1 wird der Verlust von Gehölzen kompensiert.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG bezüglich der vorab anstehenden Baufeldräumung muss der in Kapitel 5 beschriebene Fäll- und Abrisszeitraum beachtet werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BAUER H.-G., BEZZEL E. & FIEDLER W. (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula, 808 S.
- BAUER, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- BELLMANN, H. (1993): Libellen beobachten – bestimmen, Naturbuch Verlag Augsburg
- BRAUN, M. U. DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden -Württemberg, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse, Ulmer-Verlag, Stuttgart, 687 S.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BartSchV) -Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr.11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl. -Nr.: 791 -8-1.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51, in Kraft getreten am 01.03.2010.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2015): Informationsportal „Geschützte Arten“. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29533/>
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2015): Informationsportal „Rote Listen“. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- NABU-INFO (2009): Naturverträgliche Stadtbeleuchtung - Wie werden Straßenlaternen und Fassadenstrahler insektenfreundlich?
- RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). 97 S. +Anhänge. Hannover, Marburg.

- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm -Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SÜDBECK, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272